



Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien ab dem Schuljahr 2024/2025

Rahmenkonzept
Stand: April 2024



Inhalt

1	Weiterentwicklung des Konzepts der schulischen Erstintegration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2024/2025	1
2	Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6	1
2.1	Rahmenbedingungen	1
2.2	Studentafel	3
2.3	Schullaufbahneempfehlung, Zeugnis und Anschluss	4
3	Zusammenwirken der Schulaufsicht in Steuerungsgruppen.....	6
3.1	Zusammensetzung der Steuerungsgruppen	6
3.2	Aufgaben der Steuerungsgruppe	6
4	Personal.....	9
5	Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise	10
5.1	Rechtlicher Status der neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen	10
5.2	Schülerbeförderung.....	11
5.3	Schulfinanzierung (kommunale Schulen und private Ersatzschulen)	12
6	Schulische Ganztagsangebote	12
7	Erfassung in ASV/ASD.....	13
8	Unterstützungsangebote.....	13
9	Übersicht: Bewährte schulische Maßnahmen für neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- und Migrationsgeschichte	15
10	Anhang: Studentafel.....	16

1 Weiterentwicklung des Konzepts der schulischen Erstintegration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ab dem Schuljahr 2024/2025

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Flucht- und Migrationsgeschichte eine **erfolgreiche schulische Integration** zu ermöglichen, ist eine der **zentralen bildungspolitischen Herausforderungen** unserer Zeit. Diese Aufgabe kann nur gelingen, wenn sich auch weiterhin **alle Schularten solidarisch** daran beteiligen. Über die vergangenen Jahre wurden an nahezu allen Schularten **schulartspezifische Integrations- und Sprachfördermaßnahmen** entwickelt (vgl. Übersicht Ziff. 9). Diese in den vergangenen Jahren bereits erweiterten Angebote sollen **schrittweise bedarfsgerecht** weiter **ausgebaut werden** mit dem Ziel einer **möglichst flächendeckenden Erreichbarkeit**.

Als weiteres **langfristiges Instrument der schulischen Erstintegration** werden ab dem Schuljahr 2024/2025 an **Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen** und **Gymnasien schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6** eingerichtet. Dabei werden die **Deutschklassen** an den Mittelschulen und die seit 2022 zur Integration der ukrainischen Schülerinnen und Schüler eingerichteten und zum Ende des Schuljahres 2023/2024 auslaufenden **schulartunabhängigen Brückenklassen** zu einem neuen Modell der schulischen Erstintegration zusammengeführt. Die **schulartunabhängigen Deutschklassen** in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden zum Schuljahr 2024/2025 entsprechend ihrem schulartübergreifenden Charakter in der **Bayerischen Schulordnung** (BaySchO) verankert.

Für die schulische Erstintegration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihres Alters den Jahrgangsstufen 7 bis 9 zuzuordnen sind, stehen wie bisher die **Deutschklassen der Mittelschulen** zur Verfügung.

2 Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6

2.1 Rahmenbedingungen

Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6

- haben folgende **Zielsetzungen**:
 - zügiger und umfassender **Erwerb der deutschen Sprache**
 - **Integration in Bayern** (inklusive Werte- und Demokratieerziehung)

- Vorbereitung auf einen möglichst **raschen begabungs- und leistungsgerechten Wechsel an die jeweils passende Schulart**
- sind **besondere Unterrichtsgruppen** gemäß **Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG** und richten sich an neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus **unterschiedlichen Herkunftsländern**, die aufgrund ihres Alters den Jahrgangsstufen 5 und 6 zuzuordnen sind und dem Unterricht in Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache (noch) nicht folgen können. Mit dem Besuch der schulartunabhängigen Deutschklassen wird die **Schulpflicht** erfüllt. Für jede neue schulartunabhängige Deutschklasse ist von der Schulleitung eine Lehrkraft der Schule als **Klassenleitung** zu bestimmen. Sie steht den dort beschulten Kindern sowie deren Eltern als Ansprech- und Bezugsperson zur Verfügung und unterstützt die Einbindung der schulartunabhängigen Deutschklasse in die Schulgemeinschaft.
- können an **Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen** und **Gymnasien** eingerichtet werden.
- sind **schulartunabhängig ausgerichtet**. Die endgültige Aufnahme an einer bestimmten weiterführenden Schulart wird durch die Beschulung in schulartunabhängigen Deutschklassen nicht vorab festgelegt. Diese erfolgt nach **Begabung und Leistungsfähigkeit** nach den jeweils schulrechtlich festgelegten **Aufnahmeverfahren**.
- sind **jahrgangsübergreifend** angelegt und werden i. d. R. **für ein Schulbesuchsjahr** besucht. Die schulartunabhängigen Deutschklassen sind **konzeptionell auf ein Schuljahr angelegt** und werden bei Bedarf im folgenden Schuljahr erneut eingerichtet. Zwei aufeinander folgende Jahre im Sinne von Einsteiger- und Fortgeschrittenen-Klassen sind nicht vorgesehen. Spätestens nach zwei Schulbesuchsjahren soll der Übergang von der schulartunabhängigen Deutschklasse in eine Regelklasse oder eine schulartspezifische Integrations- und Sprachfördermaßnahme gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG erfolgen. Ein Wechsel ist auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden und die Möglichkeit zur Aufnahme besteht.

2.2 Studentafel

Der Schulbesuch in den schulartunabhängigen Deutschklassen erfolgt auf Grundlage einer **eigenen Studentafel** (vgl. Anlage Ziff. 10).

Die Studentafel ist bewusst sehr flexibel gestaltet und gibt den Schulen dadurch die Möglichkeit, passgenaue Angebote vor Ort zu entwickeln:

- Zentral in der Studentafel ist der Unterricht im Pflichtfach **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**. Der Unterricht folgt dem schulartunabhängigen LehrplanPLUS Deutsch als Zweitsprache für weiterführende Schulen.
- Als weitere Pflichtfächer sind **Mathematik, Englisch, Kulturelle Bildung und Werteerziehung, Religion bzw. Ethik/Islamischer Unterricht**, der **Informationstechnische Fachbereich/Naturwissenschaftliche Fachbereich/Gesellschaftswissenschaftliche Fachbereich/Wirtschaftswissenschaftliche Fachbereich**, der **Musisch-Ästhetische Fachbereich (Kunst/Musik/Werken und Gestalten)** sowie **Sport** vorgesehen.
- Ergänzend können je nach Möglichkeit vor Ort **Wahlfächer** belegt oder Arbeitsgemeinschaften besucht werden, um den Pflichtunterricht zu vertiefen (v. a. Sprach- und Lernpraxis) bzw. die **Integration** durch den **Kontakt zu Schülerinnen und Schülern der Regelklassen** zu intensivieren.
- Der Unterricht orientiert sich nicht an den Bildungszielen der einzelnen Schularten und damit an den schulartspezifischen Fachlehrplänen einzelner Jahrgangsstufen, sondern – unter Berücksichtigung des Vorwissens der Schülerinnen und Schüler – an den **zentralen Kompetenzbereichen bzw. prozessbezogenen Kompetenzen** des jeweiligen Fachs. Schulartübergreifende Anknüpfungspunkte können daher auch die jeweiligen **Kompetenzstrukturmodelle** bieten.
- Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt – mit Ausnahme des Unterrichts im Pflichtfach Deutsch als Zweitsprache – auch die (gelegentliche) **Teilnahme am regulären Unterricht** der jeweiligen Schulart in Betracht.
- Die Schule kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer schulartunabhängigen Deutschklasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile **Verschiebungen innerhalb der Studentafel** vornehmen, wenn der Umfang des Faches Deutsch als

Zweitsprache dadurch nicht reduziert wird. Gerade zu Beginn des Schuljahres ist ein höherer Anteil von Deutsch als Zweitsprache sinnvoll.

- Die Schule entscheidet, ob im **Informationstechnischen/Naturwissenschaftlichen/Gesellschaftswissenschaftlichen/Wirtschaftswissenschaftlichen** sowie im **Musisch - Ästhetischen Fachbereich** das Unterrichtsangebot in nur einem Fach oder – ggf. in epochaler Form – in zwei oder mehreren Fächern umgesetzt wird.
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht (§ 20 Abs. 3 BaySchO). Eine etwaige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am **Fernunterricht ihres Heimatlandes** kann **nur ergänzend** zur Teilnahme an der schulartunabhängigen Deutschklasse erfolgen und liegt **außerhalb der schulischen Verantwortung**.
- Die **konkrete pädagogische Gestaltung des Unterrichts** in den schulartunabhängigen Deutschklassen erfolgt im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

2.3 Schullaufbahnpflicht, Zeugnis und Anschluss

- **Leistungserhebungen** gemäß Art. 52 BayEUG sind in den schulartunabhängigen Deutschklassen (nach angemessener Zeit) möglich und können den Schülerinnen und Schülern wichtige Rückmeldungen (insbesondere durch Verbalbeurteilungen) zu erreichten Lernfortschritten geben. **Art und Anzahl der Leistungserhebungen** werden durch die **Klassenkonferenz im pädagogischen Ermessen** festgelegt. Eine Vorrückungsentscheidung auf Basis von Leistungserhebungen gemäß Art. 53 BayEUG wird in den schulartunabhängigen Deutschklassen nicht getroffen.
- Für den Anschluss nach dem Besuch der schulartunabhängigen Deutschklasse spricht die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin bzw. des Schulleiters **bis spätestens Anfang Mai** eine **Schullaufbahnpflicht** aus. Diese soll auf der Grundlage des **Leistungsstandes** sowie möglichst **fundierter Beobachtungen** anhand von **Einschätzungsbögen** getroffen werden. Die Schullaufbahnpflicht soll von einer **persönlichen Beratung** der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder durch die in den schulartunabhängigen Deutschklassen eingesetzten Lehrkräfte, unterstützt von Beratungslehrkräften, begleitet werden. Ergänzend können in

einzelnen Fällen auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für z. B. eine Leistungsdiagnostik hinzugezogen werden.

- Am Schuljahresende wird ein **Jahreszeugnis** herausgegeben, das in Form einer kurzen Verbalbeurteilung insbesondere den Leistungsstand und die erreichten Fortschritte beschreibt. Ein Halbjahreszeugnis wird nicht ausgestellt. Den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten kann eine Rückmeldung auf Basis der Einschätzungsbögen gegeben werden, wenn diese ein solches Angebot wünschen.
- Die entsprechenden **Formulare** für die **Einschätzungsbögen**, die **Schullaufbahnpfehlung** und das **Jahreszeugnis** werden vom Staatsministerium zur Verfügung gestellt.
- Für die **Schullaufbahnpfehlung**, die gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nach **Maßgabe von Eignung und Leistung** der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers erfolgt, sind folgende Empfehlungen möglich:
 - Besuch des **Probeunterrichts** einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder eines Gymnasiums mit dem Ziel einer Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe nach den Vorgaben der Schulordnungen
 - **Aufnahmeprüfung** mit daran anschließender **Probezeit** an Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium zwecks Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe nach den Vorgaben der Schulordnungen
 - **Aufnahme in Regelklassen** einer höheren Jahrgangsstufe an Realschule, Wirtschaftsschule oder Gymnasium im **Gastschulverhältnis** nach den Vorgaben der Schulordnungen (vgl. § 8 RSO, § 7 WSO, § 8 GSO), sofern zeitnah das Bestehen der jeweiligen Aufnahmeprüfung mit anschließender Probezeit zu erwarten ist.
 - **Übergang an die Mittelschule** als Pflichtschule
 - Besuch einer **Förderschule** (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen)
 - Besuch eines **Integrationsangebots** gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG
 - Unberührt bleibt die Möglichkeit des Besuchs von Schulen in privater Trägerschaft nach den allgemein geltenden Vorgaben.

3 Zusammenwirken der Schulaufsicht in Steuerungsgruppen

Die bereits im Schuljahr 2021/2022 im Kontext der Ukrainebeschulung auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte gebildeten **Steuerungsgruppen** tragen im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die neu nach Bayern zugezogenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dem Unterricht in Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache noch nicht folgen können und aufgrund ihres Alters für eine Beschulung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in Betracht kommen, in die vor Ort vorhandenen Angebote der schulischen Integration aufgenommen werden und ihre Schulpflicht erfüllen können.

3.1 Zusammensetzung der Steuerungsgruppen

- Die **Mittelschule** wird durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vertreten. Beim jeweiligen Staatlichen Schulamt liegt auch die Federführung.
- **Realschule** und **Gymnasium** werden durch die jeweils zuständige Ministerialbeauftragte bzw. den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten vertreten. Die Ministerialbeauftragten können diese Aufgabe an die Schulleitung einer Realschule bzw. eines Gymnasiums im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Die **Wirtschaftsschulen** werden durch die jeweils zuständige Regierung vertreten. Die Regierungen können diese Aufgabe an eine Schulleitung einer Wirtschaftsschule im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Soweit Fragen der Beschulung an **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung** betroffen sind, sind diese mit der zuständigen Regierung abzustimmen.

3.2 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- Sie **beobachtet** den **Zuzug von Kindern aus dem Ausland**, die aufgrund ihres Alters den Jahrgangsstufen 5 und 6 zuzuordnen sind, im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und steht dazu in engem Kontakt mit den für die Aufnahme zuständigen Stellen.

- Sie stellt sicher, dass Eltern, die ihr Kind an einer Schule im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt anmelden möchten, rasch und unkompliziert verständliche **Informationen über die örtliche Vorgehensweise** bei der Beschulung von Kindern mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte erhalten.
- Sie stellt fest, in welchem Umfang im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt **schulartunabhängige Deutschklassen** im Rahmen der Angebote zur schulischen Erstintegration benötigt werden.
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden klären, welche unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen für die **Einrichtung der erforderlichen Angebote** in Betracht kommen.
- Dabei orientieren sie sich an den **jährlich vom Staatsministerium festgelegten Quoten** für die beteiligten Schularten **Mittelschule, Realschule und Gymnasium**, die auch die jeweils aktuelle Aufnahmefähigkeit **der Schularten berücksichtigen** („atmendes Modell“). Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen (z. B. Anzahl an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart) und im Einvernehmen innerhalb der Steuerungsgruppe vor Ort kann von diesen Quoten abgewichen werden. Die **Schulaufsicht** stellt in Abstimmung mit dem **Staatsministerium** sicher, dass die festgelegte **Quote im bayernweiten Durchschnitt möglichst erreicht** und die **Wirtschaftsschule** angemessen beteiligt wird.
- Sie stimmt mit den örtlichen Trägern **kommunaler und privater Schulen** ab, ob und in welchem Umfang sich diese an der Beschulung in schulartunabhängigen Deutschklassen beteiligen.
- Die Steuerungsgruppen entscheiden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen über die Einrichtung von schulartunabhängigen Deutschklassen im Benehmen mit dem jeweiligen Schulaufwandsträger oder in Verbänden **im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern**.
- Die in den Steuerungsgruppen vertretenen Schulaufsichtsbehörden ordnen **entsprechend ihrer Zuständigkeit und der vereinbarten Schülerverteilung** die Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6, die nicht bereits in Regelklassen (ggf. im Gastschulverhältnis nach den Vorgaben der jeweiligen Schulordnung) aufgenommen worden sind, den Angeboten der schulischen Integration (insbesondere schulartunabhängige Deutschklassen) zu. Hierfür stellt das

Staatsministerium ein Formblatt zur Verfügung. Eine Zuordnung an Schulen in privater Trägerschaft erfolgt nicht; die Beschulung an Privatschulen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers und mit Einverständnis der Eltern möglich, welche vorab über die Rahmenbedingungen (v. a. Schulgeld; Schülerbeförderung) zu informieren sind.

- Bei der **Zuordnung** an öffentliche weiterführende Schulen kommen insbesondere folgende Kriterien zur Anwendung:
 - gleichmäßige Auslastung **der personellen und räumlichen Ressourcen**
 - **Wohnortnähe**
- Sofern in einer neuen schulartunabhängigen Deutschklasse die in den jährlichen Planungsschreiben festgelegte **Mindestteilnehmerzahl** unterschritten wird und nicht zu erwarten ist, dass diese – zum Beispiel durch weiteren Zuzug – wieder aufgefüllt werden kann, **löst die Steuerungsgruppe** diese schulartunabhängige Deutschklasse **auf** und **verteilt die verbleibenden Schülerinnen und Schüler** auf umliegende schulartunabhängige Deutschklassen oder anderweitige Integrationsangebote. Bei weiterhin bestehenden Einsatzmöglichkeiten für das Personal an der jeweiligen Schule zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte legt die Schulleitung entsprechend dem geschlossenen Arbeitsvertrag den neuen Einsatzbereich fest. Sollte dies nicht der Fall sein, veranlasst die personalverwaltende Stelle in Abstimmung mit der örtlichen Steuerungsgruppe im Rahmen der bestehenden vertraglichen Möglichkeiten eine anderweitige Beschäftigung (z. B. Mitwirkung in einer anderen Deutschklasse). In begründeten Einzelfällen kann eine schulartunabhängige Deutschklasse auch bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise und nur nach gesonderter **Abstimmung mit dem Staatsministerium** fortgeführt werden. Die Planungen sollten stets so vorausschauend erfolgen, dass ein Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl nach Möglichkeit vermieden wird.
- Die Steuerungsgruppe wirkt darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler auf geeignetem Wege **Informationen zum bayerischen Schulsystem**, zu der **schulartunabhängigen Beschulung in Deutschklassen** sowie dem **Zuordnungsverfahren** erhalten. Dabei ist es notwendig

zu erklären und zu verdeutlichen, dass die Zuordnung zu bzw. Beschulung in einer schulartunabhängigen Deutschklasse oder einem anderweitigen Integrationsangebot keine abschließende Entscheidung über die Schullaufbahn ihres Kindes bedeutet.

- Im Zusammenhang mit der **Personalversorgung** der neuen schulartunabhängigen Deutschklasse können die in den Steuerungsgruppen vertretenen Schulaufsichtsbehörden Absprachen treffen, die darauf abzielen, dass sich die Schulen der einzelnen Schularten im Rahmen des vorhandenen Personals bei der Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen wechselseitig unterstützen.
- Die **Aufnahmegesuche** von neu zugezogenen Kindern werden i. d. R. zentral durch die Steuerungsgruppe erfasst, damit eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen möglich wird.
- Sie informiert die jeweils zuständige Staatliche Schulberatungsstelle über das Entstehen besonderer **Beratungsbedarfe** im Bereich der Schullaufbahnberatung und der pädagogisch-psychologischen Beratung. Dies kann z. B. das Themenfeld „Traumatisierung“ und den bei Schulleitungen oder Lehrkräften dazu entstehenden Informations- und Beratungsbedarf betreffen.
- Sie sorgt dafür, dass auch die Schülerinnen und Schüler in den Integrationsangeboten an geeigneten **Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung** teilnehmen können.
- Sie identifiziert etwaige **Lehrerfortbildungsbedarfe** und bringt diese in die Planung der Lehrerfortbildungen mit ein.

4 **Personal**

Die erforderlichen **Ressourcen** für die schulartunabhängigen Deutschklassen werden im Rahmen der jeweiligen haushaltsmäßigen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Entsprechende **Vollzugshinweise** für den Personaleinsatz werden den zuständigen Stellen in einem eigenen Dokument übermittelt.

Ab Herbst 2024 wird ein (modularer) **Online-Selbstlernkurs als lehrerberufsspezifisches Sprachangebot C1/C2 (GER)** für (neu) zugewanderte Lehrkräfte eingerichtet. Nähere Informationen zu Zugangsvoraussetzungen,

Anmeldemöglichkeiten und Inhalte werden zu Schuljahresbeginn 2024/2025 auf der Homepage des Staatsministeriums veröffentlicht. Dieses Angebot ist für die Teilnehmenden kostenfrei und zeitlich flexibel wahrnehmbar.

5 Schulrechtliche und schulfinanzierungsrechtliche Hinweise

5.1 Rechtlicher Status der neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen

- Kinder im entsprechenden Alter, die aus dem Ausland zuziehen, werden grundsätzlich **spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig** (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).
- Die Schulpflicht kann außerdem schon vor Ablauf der o. g. Drei-Monats-Frist bei **Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts** (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) einsetzen.
- In beiden Fällen sind die **Anmeldung und Aufnahme** in die schulartunabhängige Deutschklasse **an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich**; aus organisatorischen Gründen sollen die Steuerungsgruppen dabei auf eine ausgewogene Verteilung hinwirken und Zuordnungen vornehmen.
- Bei der Anmeldung an der Schule ist der **Nachweis der Anmeldung des Hauptwohnsitzes** beim Einwohnermeldeamt vorzulegen, sofern die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt schon erfolgen konnte, sonst ist dieser Nachweis zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.
- Mit Einsetzen der Schulpflicht spätestens drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland besteht keine Entscheidungsfreiheit mehr, ob eine Schulanmeldung und eine Teilnahme am Unterricht erfolgen. Es gelten auch insoweit die üblichen Vorschriften zum Schulbesuch und zur Schulpflicht.
- An **Mittelschulen** werden Kinder und Jugendliche, die eine schulartunabhängige Deutschklasse besuchen, als reguläre Schülerinnen und Schüler aufgenommen. An **Realschulen, Wirtschaftsschulen** und **Gymnasien** werden die Kinder und Jugendlichen ebenfalls Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule, sie erhalten hier jedoch einen **Gastschülerstatus** nach den **Vorgaben der Schulordnungen**, d. h. die Aufnahme in diese Schularten erfolgt nur vorübergehend, weil die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für eine bestimmte Schulart noch festzustellen ist.

5.2 Schülerbeförderung

- Im Bereich der **staatlichen Mittelschulen** richtet sich mit Geltung der Regelungen zur Sprengelpflicht und zu Gastschulverhältnissen gemäß Art. 43 BayEUG (vgl. Ziff. 2.1) die Schülerbeförderung nach den bestehenden Regelungen. Ein **Beförderungsanspruch** besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Mindestschulweglänge) zur **Sprengelschule**, ggf. zu der Schule, der die Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayEUG durch das Staatliche Schulamt **zugewiesen** sind (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SchBefV).
- Sofern im Bereich der **weiterführenden Schulen** eine Aufnahme von Kindern – auch mit einem stets widerruflichen Gastschülerstatus nach den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung – in Regelklassen oder in besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen – erfolgt bzw. diese Klassen und Gruppen weiterhin besucht werden, richtet sich die **Schülerbeförderung nach den bestehenden Regeln**, wobei regelmäßig mit der Anmeldung des Hauptwohnsitzes und der Schulaufnahme von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ausgegangen werden kann.
- Beim Besuch der **schulartunabhängigen Deutschklassen** handelt es sich weit überwiegend um **Pflichtunterricht**. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a. Mindestschulweglänge) besteht dazu ein **Beförderungsanspruch** zur **nächstgelegenen Schule**. Wahlfachangebote sind nicht von der Beförderungspflicht umfasst. Dies ist ggf. bei der Strukturierung von Stundenplan und Tagesablauf zu berücksichtigen.
- Für die **Bestimmung der nächstgelegenen Schule** bei schulartunabhängigen Deutschklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen ist eine Regelung in Entsprechung zu den bisherigen Brückenklassen in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SchBefV vorgesehen.

5.3 Schulfinanzierung (kommunale Schulen und private Ersatzschulen)

Schulartunabhängige Deutschklassen können auch an **Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien in kommunaler und privater Trägerschaft** und an **Mittelschulen in privater Trägerschaft** eingerichtet werden. Dabei gilt die reguläre Finanzierung nach den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz einschließlich der maßgeblichen Stichtage.

6 Schulische Ganztagsangebote

Bei einem Teil der Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen wird das **gebundene Ganztagsangebot aus dem Programm „Bayern ESF+ 2021-2027 – Arbeiten und Leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“** gefördert.

Gegenstand dieser ESF-Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen Unterrichts- und Betreuungsangebote. Hierfür werden in den gebundenen Ganztage ein Bildungsangebot von zwölf Lehrerwochenstunden durch Lehrkräfte sowie eine sozialpädagogische Betreuung mit einem Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Schulwoche eingebracht. Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch den Projekt- bzw. Schulaufwandsträger durch eigenes oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten (Kooperationspartner).

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr an einer Schule aufgenommen werden, können grundsätzlich auch am eingerichteten Offenen Ganztagsangebot (vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-228/>) einer Schule teilnehmen. Die genannten Richtlinien sehen vor, dass die Schulleitungen grundsätzlich verpflichtet sind, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige Offene Ganztagsangebot aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Offene Ganztagsschulangebote nach Antragschluss entscheidet die jeweilige Schulleitung in Absprache mit dem Kooperationspartner.

7 Erfassung in ASV/ASD

Die Erfassung von schulartunabhängigen Deutschklassen in ASV wird unter <https://www.asv.bayern.de/doku/alle/klassen/deutschklassen/start> dokumentiert. Die jeweils konkreten Eintragungsmodalitäten für die Meldung der Daten zur Unterrichtssituation sowie der Unterrichtsplanung werden in den entsprechenden schulartspezifischen Dokumentationen fortlaufend aktualisiert.

8 Unterstützungsangebote

Insbesondere Lehrkräfte, die kurzfristig Kompetenzen im Bereich **Deutsch als Zweitsprache** (DaZ) bzw. der **Erstintegration** aufbauen müssen, werden mit einem breiten Angebot unterstützt:

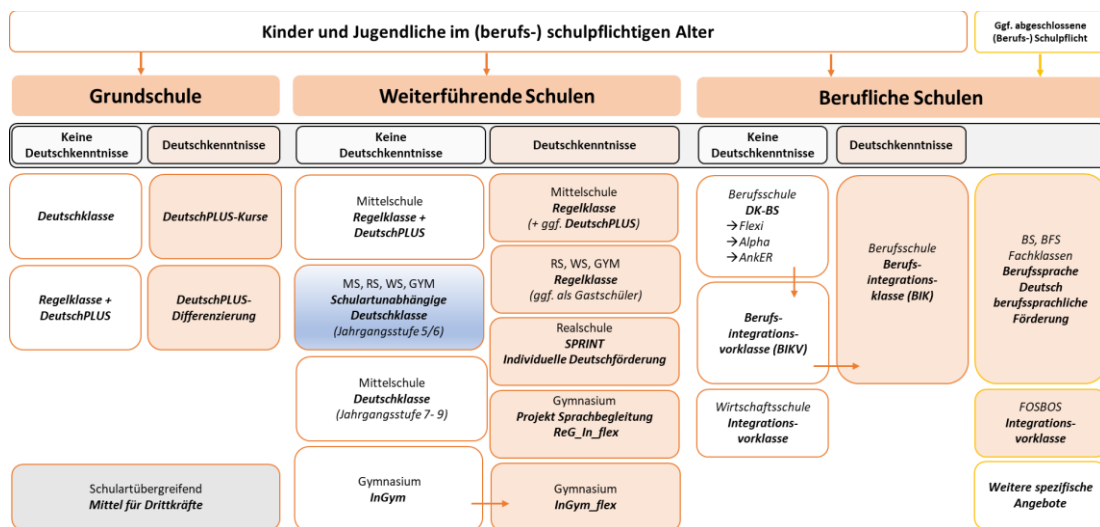
- **Befristete Zulassung von DaZ-Lehrwerken:** In den vergangenen Jahren wurden mehrere DaZ-Lehrwerke für eine befristete Verwendung zugelassen. Diese Lehrwerke können auch in den neuen schulartunabhängigen Deutschklassen zum Einsatz kommen. Eine Übersicht der befristet zugelassenen Lehrwerke steht im Fachportal des ISB „Willkommen an Bayerns Schulen“ zum Download bereit: <https://www.willkommen.schule.bayern.de/paedagogische-anregungen/spracherwerb-und-kommunikation/>. Sie ist nicht abschließend und wird ggf. noch weiter ergänzt.
- **Digitale Handreichung:** Zu den DaZ-Lehrwerken und Materialien hat das **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)** eine digitale Handreichung mit methodisch-didaktischen Hinweisen, Einsatzmöglichkeiten und Unterstützungsmaterialien entwickelt, die Lehrkräften, die wenig Erfahrung bei der Vermittlung von DaZ und der Arbeit mit DaZ-Lehrwerken mitbringen, grundlegende Hilfestellungen bietet. So sollen die Lehrkräfte beispielsweise Hilfestellung bei einer ersten sprachlichen Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie Informationen zum Umgang mit den verschiedenen Lehrwerken

erhalten. Die Handreichung steht im Fachportal „Willkommen an Bayerns Schulen“ des ISB unter www.willkommen.schule.bayern.de zum Download bereit.

- **Lehrerfortbildungen:** Die **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)** wird ein Fortbildungsangebot auflegen, das zum einen bestehende Selbstlernkurse und e-Sessions beinhaltet, zum anderen spezifisch für die aktuellen Bedarfe neu konzipierte Angebote einbezieht. Auch Angebote der regionalen Lehrerfortbildung werden die pädagogische und didaktische Arbeit in der schulartübergreifenden Deutschklasse unterstützen.
- **„Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ – Umsetzungshilfen für den Unterricht:** Zahlreiche Anregungen, wie der Unterricht im Fach „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ gestaltet werden kann, finden sich auf den Seiten des ISB (abrufbar unter <https://www.isb.bayern.de/schularten/mittelschule/faecher/deutsch-als-zweitsprache/handreichung-kulturelle-bildung/>).
- **Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche:** Sofern in Angeboten der schulischen Integration (z. B. schulartunabhängigen Deutschklassen) psychisch stark belastete bzw. sogar traumatisierte Kinder und Jugendliche betreut werden, ist ein erster wichtiger Schritt, auf die bewährten **schulischen Unterstützungssysteme** zuzugehen. Dafür stehen zunächst die Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort und an den Staatlichen Schulberatungsstellen (<https://www.schulberatung.bayern.de/staatliche-schulberatungsstellen>) bereit. Sie können über Informationen und Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Kindern hinaus ggf. bei der Vermittlung fachärztlicher und psychotraumatischer Behandlungen unterstützen. Zusätzlich steht den Schulen mit dem **Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)** ein notfallpsychologisches Unterstützungssystem zur Verfügung, das u. a. schulische Führungskräfte, Krisenteams und Kollegien in konkreten Fällen berät und fortbildet (<https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/krisenintervention>) .

9 Übersicht: Bewährte schulische Maßnahmen für neu zugewanderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- und Migrationsgeschichte

Um neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler auf einen erfolgreichen schulischen und beruflichen Weg vorzubereiten, stehen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Flucht- und Migrationsgeschichte – neben den neuen schulartunabhängigen Deutschklassen – auch zahlreiche **schulartspezifische Sprach- und Integrationsangebote** mit jeweils eigener Schwerpunktsetzung offen.



Weiterführende Informationen zu den oben dargestellten **schulartspezifischen Integrationsangeboten** in Bayern finden Sie unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/integration>.

10 Anhang: Stundentafel

Schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufe 5 und 6	
Pflichtfächer¹	Stunden
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	11
Mathematik	5
Englisch	4
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	2
Religionslehre/Ethik/Islamischer Unterricht ²	2
Informationstechnischer Fachbereich/Naturwissenschaftlicher Fachbereich/Gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich/Wirtschaftswissenschaftlicher Fachbereich ³	2
Musisch-Ästhetischer Fachbereich (Kunst/Musik/Werken und Gestalten ³)	2
Sport	2
Gesamtstundenzahl	30
Wahlfächer⁴ z. B.	
<ul style="list-style-type: none"> – weitere Belegung von Fächern des Pflichtbereichs, – Arbeitsgemeinschaften mit unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung, – Sprach- und Lernpraxis⁵ 	

Bestimmungen zur Stundentafel

¹ Alternativ zum Unterricht in eigenständigen Lerngruppen kommt – mit Ausnahme des Unterrichts im Pflichtfach DaZ – auch die (gelegentliche) **Teilnahme am regulären Unterricht der jeweiligen Schulart** in Betracht. Die Schule kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer schulartunabhängigen Deutschklasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) hinsichtlich der **Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel** vornehmen, wenn der Umfang des Faches DaZ dadurch nicht reduziert wird. Gerade zu Beginn des Schuljahres ist ein höherer Anteil von Deutsch als Zweitsprache sinnvoll.

Die Ausweisung einzelner Fächer erfolgt gemäß den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind gemäß Art. 47 Abs. 1 BayEUG verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.

³ In dem ausgewiesenen Fachbereich ist sowohl die Einrichtung eines Unterrichtsangebotes in nur einem Fach als auch die Umsetzung epochaler Formen von zwei oder mehreren Fächern möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.

⁴ Beim Wahlfachbereich handelt es sich um ein **optionales Zusatzangebot** für Schülerinnen und Schüler der schulartunabhängigen Deutschklasse, welches je nach den organisatorischen und pädagogischen Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Schule ausgestaltet werden kann. Ein **festgelegter Umfang oder Fächerkanon bestehen hier nicht**. Die Teilnahme am Wahlfachangebot seitens der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayEUG.

⁵ Im Wahlfachbereich können die Schulen auch spezielle Kurse oder Angebote für die schulartunabhängigen Deutschklassen bereitstellen. Hierunter zählen z. B. Kurse zur „Sprach- und Lernpraxis“ für eine flexible Sprach- und Lernförderung sowie weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Bei der Sprach- und Lernpraxis handelt es sich um ein den Unterricht ergänzendes Angebot für die Schülerinnen und Schüler der schulartunabhängigen Deutschklassen.